



Allgemeine Geschäftsbedingungen HK-Sicherheitstechnik GmbH (Stand 01.01.2006)

I) Geltungsbereich

- Nachfolgende Leistungs- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteil aller unserer Angebote und Vertragsannahmeerklärungen und Grundlage aller unserer Verkäufe, Lieferungen und Leistungen einschließlich Beratung und Auskünften. Bei Ergänzungs- bzw. Folgeaufträgen gelten diese Bestimmungen entsprechend.
- Hier von abweichende Bestimmungen oder Vereinbarungen gelten nur, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigen. Abweichende Bedingungen des Vertragspartners verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen. Wir widersprechen ihnen schon hiermit ausdrücklich. Die etwaige rechtliche Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

II) Vertragsabschlüsse

Unsere Angebote sind freibleibend. Alle Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Dies gilt auch für mündliche Nebenabreden und etwaige Zusicherungen unserer Verkäufer.

III) Preise

- Die von uns angegebenen Warenpreise verstehen sich ab Werk bzw. ab unserem Lager ausschließlich Verpackung und Montage, soweit nichts anderes vereinbart wird.
- Ist unser Vertragspartner Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder betrifft der Vertrag öffentlich rechtliches Sondervermögen verstehen sich die Preise wie in Satz 1 vereinbart, jedoch ohne Umsatzsteuer. Eine gesetzliche Erhöhung der Umsatzsteuer kann weiterberechnet werden.
- Ist unser Vertragspartner Unternehmer, so sind Preisänderungen zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen. Ändern sich danach bis zur Lieferung die Löhne oder die Materialkosten, so sind wir berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen oder den Kostensenkungen zu ändern. Unser Vertragspartner ist zum Rücktritt in diesem Falle nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung mehr als 5% beträgt.

IV) Lieferzeiten und Lieferung

- Angaben über Lieferfristen und -termine gelten nur annähernd, es sei denn, dass wir sie ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet haben. Die Lieferzeit beginnt mit dem Tag des Eingangs unserer Auftragsbestätigung beim Vertragspartner, jedoch nicht vor Klärung aller Lieferungseinzelheiten und Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen, die der Vertragspartner zu erfüllen hat.
- Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns –auch innerhalb eines Verzugs– die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen alle von uns nicht zu vertretenden Umstände (z.B. Streiks, Betriebs- oder Transportstörungen) gleich, die uns die Lieferung oder Leistung unzumutbar erschweren oder unmöglich machen, und zwar einerlei, ob sie bei unseren Vorlieferanten oder einem derer Unterprioritäten eintreten. Irgendwelche Rechte, insbesondere Schadensersatzansprüche, können in diesen Fällen nicht gegen uns geltend gemacht werden. Sofern ein Lieferwerk uns gegenüber von der Leistung frei wird, sind wir in gleicher Weise gegenüber dem Besteller von der Leistung befreit.
- Bei eigenem Verzug und von uns zu vertretender Unmöglichkeit der Leistung sind wir zu Schadensersatz wegen Nichterfüllung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit verpflichtet. Das Recht des Vertragspartners zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer uns gesetzten angemessenen Nachfrist bleibt unberührt.
- Wir sind zu Teilleistungen berechtigt.

V) Errichtung von Anlagen

- Für die Errichtung einer Anlage wird die Vergütung berechnet unter Zugrundelegung des Verbrauchs von Material einschließlich Verschnitt und des aufgewendeten Arbeitslohnes für den Aufbau und den Anschluss von Einrichtungen nach den bei uns üblichen Sätzen. Wegezeiten gelten als Arbeitszeit. Bei uns übliche Auslosungen und Zulagen, Kosten für Fahrt sowie Fracht und Verpackung für die Anlieferung der gesamten Materialien, Werkzeuge und Geräte sowie bestellte technische Unterlagen gehen zu Lasten des Vertragspartners.
- Unser Vertragspartner hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen: Handwerker und Hilfskräfte in der von uns für notwendig erachteten und angegebenen Zahl sowie geeignete und verschließbare Räume für die Aufbewahrung von Apparaturen, Materialien und Werkzeuge sowie Arbeiten nicht schachstromtechnischer Art, insbesondere Starkstrom-, Stemm-, Mauer-, Erd-, Beton-, Bau- und Gerüstarbeiten einschließlich der dazu benötigten Baustoffe.
- Vor Aufnahme von Arbeiten zur Errichtung, Instandhaltung oder Änderung einer Anlage hat unser Vertragspartner uns die Lage verdeckt geführter Starkstrom-, Gas-, Wasser- oder ähnlicher Leitungen bzw. Anlagen zu bezeichnen. Sämtliche Vorarbeiten müssen soweit fortgeschritten sein, dass mit der Errichtung, Instandhaltung oder Änderung einer Anlage unverzüglich begonnen werden kann.
- Unser Vertragspartner verpflichtet sich, die geleisteten Arbeiten sowie deren Beendigung täglich auf von uns gestellten Formularen schriftlich durch Unterschrift zu bestätigen.

VI) Zahlung

- Unsere Rechnungen sind sofort fällig und spätestens innerhalb von 14 Tage ab Rechnungsdatum zahlbar.
- Bei Lieferung und Montage von Anlagen sind 50% des veranschlagten Gerätewertes bei Montagebeginn, 25% des Gerätewertes und die Montagekosten bei Fertigstellung der Anlage durch den Errichter und der restliche Rechnungsbetrag nach Übergabe an den Vertragspartner zu zahlen. Werden diese Zahlungen nicht pünktlich geleistet, sind wir berechtigt, unsere weitere Tätigkeit einzustellen bzw. bis zur Zahlung aufzuschieben.
- Zahlungen dürfen nur an uns erfolgen.

- Die Annahme von Schecks, Wechseln und anderen Wertpapieren erfolgt nur erfüllungshalber unter dem jeweiligen Vorbehalt ihrer Einlösung, ihrer Diskontierungsmöglichkeit sowie gegen Übernahme sämtlicher im Zusammenhang mit der Einlösung stehenden Kosten durch den Vertragspartner. Bei Wechselhingabe hat der Vertragspartner alle Diskontzinsen und Spesen nach unserer Berechnung zu tragen.
- Bei Teillieferungen stehen uns auf Verlangen entsprechender Teilzahlungen zu.
- Alle unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit unserer Vertragspartner zu mindern.
- Tritt unser Auftraggeber vom Vertrag zurück (Abbestellung), ohne dass wir ihm einen Grund dazu gegeben haben, oder erklären wir den Rücktritt oder die Kündigung des Vertrages aus Gründen, die vom Vertragspartner zu vertreten sind, so verpflichtet sich der Vertragspartner, die bereits angefallenen Kosten sowie den entgangenen Gewinn mit einem Pauschalbetrag von max. 25% des vertraglichen Gerätewertes zu vergüten. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Kosten und Gewinn nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden sind bzw. entgangen sind.
- Unser Vertragspartner kann ein Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Zu einer Aufrechnung ist er nur berechtigt, wenn wir die Gegenforderung anerkannt haben oder diese rechtskräftig festgestellt worden ist.
- Unsere Ansprüche auf Zahlung verjähren abweichend von § 195 BGB in fünf Jahren, sofern es sich bei unserem Vertragspartner um einen Unternehmer handelt. Bezüglich des Beginns der Verjährungsfrist gilt § 199 BGB.

VII) Eigentumsvorbehalt

- Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.
- Ist unser Vertragspartner Unternehmer, gilt Ziff. 1 dieses Abschnitts auch für alle Forderungen aus der Geschäftsbeziehung, wenn die konkrete Ware bereits bezahlt wurde. Entsprechendes gilt dann auch für den Fall der Verbindung und Vermischung hinsichtlich des Miteigentumsrechtes, das dann gegebenenfalls auf uns übergeht (§§ 947, 948 BGB). Bei laufender Rechnung sichert das vorbehaltene Eigentum unsere Saldoforderung. Ziffern 2-8 gelten insoweit nur für Leistungen an Unternehmer (Wiederverkäufer).
- Eine etwaige Verarbeitung durch unseren Vertragspartner erfolgt für uns. Die verarbeitete Ware dient zu unserer Sicherung in Höhe des Wertes der gelieferten Vorbehaltsware.
- Wird die Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermengt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zur Zeit der Verarbeitung oder Vermengung. Die so entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermengt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt uns unser Vertragspartner anteilsmäßig Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört. Für die durch die Verarbeitung und Verbindung sowie Vermengung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- Die Forderung des Vertragspartners aus einer Weiterveräußerung (Kauf-, Werk-, Werklieferung- oder ähnliche Verträge, auch bei Einbau der Ware in ein Grundstück) der Ware werden uns bereits jetzt abgetreten. Die Abtretung gilt nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, wenn diese vom Vertragspartner zusammen mit anderen, nicht uns gehörenden Waren veräußert wird. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen wir gemäß Ziffer 3 Miteigentumsanteile haben, gilt die in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.
- Der Vertragspartner ist zur Weiterverarbeitung und Weiterveräußerung (Definition s. Ziffer 4) nur berechtigt, solange er nicht in Verzug ist, und nur im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs verfügt, jedoch nur mit der Maßgabe, dass er dem Erwerber einen diesen Bestimmungen entsprechenden gleichartigen Eigentumsvorbehalt zu unseren Gunsten auferlegt und dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß Ziffer 4 auf uns übergehen.
- Der Vertragspartner ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem Widerruf einzuziehen. Wir können von unserem Widerrufsrecht nur dann Gebrauch machen, wenn der Vertragspartner die Zahlungsbedingungen nicht einhält. Der Widerruf gilt ohne weiteres als erfolgt, wenn über das Vermögen des Vertragspartners ein Insolvenzverfahren beantragt wird. Die Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben unberührt.
- Von einer Pfändung oder jeder anderen Gefährdung oder Beeinträchtigung unserer Eigentums- und Forderungsrechte durch Dritte hat der Vertragspartner uns unverzüglich unter Befugung aller Unterlagen zu benachrichtigen und seinerseits alles zu tun, um unserer Rechte zu wahren, insbesondere den betreibenden Gläubiger von unseren Rechten an Waren und Forderung zu verständigen. Eine Verpfändung oder Sicherungsbereinigung der noch in unserem Eigentum stehenden Ware oder uns zustehenden Forderung aus Weiterveräußerung ist dem Vertragspartner ohne unsere Einwilligung untersagt.
- Wir sind berechtigt, die sich aus dem Eigentumsvorbehalt ergebenden Rechte geltend zu machen, sobald der Vertragspartner mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen uns gegenüber in Verzug gerät. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts gilt aber nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Auch sind wir dann ohne Nachfrisselsetzung oder Rücktrittserklärung berechtigt, das Betriebsgelände des Vertragspartners zu betreten und die Vorbehaltsware selbst in Besitz zu nehmen und sie, unbeschadet der Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen des Vertragspartners uns gegenüber, durch freihändigen Verkauf oder im Wege einer Versteigerung bestmöglich zu verwerten.
- Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware hat uns der Vertragspartner unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten; dies gilt auch bei Beeinträchtigungen sonstiger Art.



Unabhängig davon hat unser Vertragspartner bereits im Vorhinein die Dritten auf die an der Ware bestehenden Rechte hinzuweisen.

- 11) Ist unser Vertragspartner Unternehmer, so trägt er die Kosten einer Intervention des Verwenders, soweit der Dritte nicht in der Lage ist, diese zu erstatten.
- VIII) Urheberrechte**
- Alle Urheberrechte an den Unterlagen wie Zeichnungen, Layouts, Stücklisten, Schaltplänen etc. einschließlich Software verbleiben ausschließlich bei HK Sicherheitstechnik GmbH, auch wenn diese im Kundenauftrag erstellt wurden, es sei denn, es liegt eine anderweitige Vereinbarung vor. Die Vervielfältigung oder Veränderung, auch auszugsweise, ist nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung zulässig. In Verbindung mit dem Kauf von Software erwirbt der Vertragspartner ein einfaches Nutzungsrecht, das Erstellen einer Kopie ist ausschließlich zu Archivierungszwecken unter Aufsicht des Vertragspartners oder seines Beauftragten zulässig. Der Vertragspartner haftet für Schäden, die sich aus der Verletzung seiner Sorgfaltspflicht ergeben, z.B. bei unautorisiertem Kopieren, unberechtigter Weitergabe der Software usw. Der Vertragspartner erklärt mit dem Erwerb der Software seine Zustimmung zu den genannten Bedingungen. Bei unzulässigem Kopieren muss vorbehaltlich einer endgültigen juristischen Klärung von Diebstahl ausgegangen werden und der Vertragspartner haftet für alle entstandenen Schäden. Dies gilt ebenso für Dokumentationen und Software, die durch Modifikation aus Unterlagen und Programmen von HK Sicherheitstechnik hervorgegangen sind, gleichgültig ob die Veränderungen als geringfügig anzusehen sind.
- IX) Gewährleistung**
- 1) Unsere Haftung für Sachmängel am Vertragsgegenstand
- beträgt zwei Jahre ab Auslieferung, sofern es sich bei dem Kunden um eine natürliche Person handelt, die den Kaufvertrag über den Kaufgegenstand zu dem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (Verbraucher);
 - beträgt ein Jahr ab Auslieferung, wenn der Käufer eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft ist, die bei Abschluss des Kaufvertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeiten handelt (Unternehmer).
- 2) Mängel muss der Vertragspartner, sofern er Unternehmer ist, innerhalb einer Woche nach Eingang der Ware am Bestimmungsort bzw. nach Ausführung der angeblich mangelhaften Leistungen schriftlich bei uns (nicht einem Vertreter) gegenüber unter genauer Angabe der Mängel rügen. Zur Einhaltung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige.
- 3) Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung zu rügen, sofern der Vertragspartner Unternehmer ist. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung ist sofort einzustellen.
- 4) Die beanstandete Ware bzw. Leistungen muss bis zu unserer Stellungnahme im Zustand der Anlieferung verbleiben. Bei Veränderungen durch den Vertragspartner oder Dritte entfällt die Gewährleistung.
- 5) Sofern der Vertragspartner Unternehmer ist, kann er die Gewährleistungsrechte wegen Sachmängeln am Vertragsgegenstand nur geltend machen, wenn die regelmäßige Wartung der Anlage durchgeführt wurde.
- 6) Die Intervalle der Wartung ergeben sich aus der VDE 833 zur DIN 14675.
- 7) Ordnungsgemäß erhobene und begründete Mängelrügen werden wir durch Ersatzlieferung oder Nachbesserung entsprechen. Sofern es sich bei dem Vertragspartner
- um eine natürliche Person handelt, die den Kaufvertrag über den Kaufgegenstand zu dem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, verbleibt das Wahlrecht nach den gesetzlichen Bestimmungen beim Käufer (Verbraucher);
 - um eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft handelt, die bei Abschluss des Kaufvertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit gehandelt hat (Unternehmer), können wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern.
- 8) Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder sind wir hierzu nicht in der Lage, ist der Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern.
- 9) Für das Ersatzstück und die Ausbesserung wird in gleicher Weise Gewähr geleistet wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, jedoch besteht die Gewährleistung nur bis zum Ende der Gewährleistungszeit für den ursprünglichen Gegenstand, soweit nicht die gesetzliche Regelung eingreift.
- X) Allgemeine Haftungsbegrenzungen, Verjährung**
- 1) Wir haften in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unsererseits oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im übrigen haften wir nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen haben. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 2) Die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand an Rechtsgütern des Kunden, z.B. Schäden an anderen Sachen (Mangelfolgeschäden), sind jedoch ganz ausgeschlossen. Dies gilt auch und insbesondere für Schäden, die dadurch verursacht werden, daß der Kaufgegenstand einen Fehlalarm auslöst und/oder infolge der Mangelhaftigkeit des Kaufgegenstandes Gegenstände aus dem gesicherten Raum entwendet werden.
- 3) Die Regelungen des Satzes 3 des Abs. 1 sowie Abs. 2 dieses Abschnitts gelten nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird oder wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen haben.
- 4) Die Regelungen der vorstehenden Abs. 1 bis 3 erstrecken sich auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem

Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gilt auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug bestimmt sich nach dem folgenden Absatz 5, die Haftung für Unmöglichkeit nach Absatz 6 dieses Abschnitts.

- 5) Wir haften bei Verzögerung der Leistung in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unsererseits oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. In anderen Fällen der Verzögerung der Leistung wird unsere Haftung für den Schadensersatz neben und statt der Leistung auf 5 % des Wertes des von der Verzögerung betroffenen Teils der Lieferung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners sind - auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Frist zur Leistung - ausgeschlossen. Die vorstehende Begrenzung gilt nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 6) Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Vertragspartner berechtigt, Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Jedoch beschränkt sich der Anspruch des Vertragspartners auf Schadensersatz neben und statt der Leistung und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf 10% des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht genutzt werden kann. Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners wegen Unmöglichkeit der Lieferung sind ausgeschlossen. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
- 7) Die Verjährungsfrist für Ansprüche auf Schadensersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund - beträgt 12 Monate, beginnend mit der Entstehung des Anspruchs.
- 8) Die Verjährungsfrist nach Abs. 7) gilt auch für sonstige Schadensersatzansprüche gegen uns, unabhängig von deren Rechtsgrundlage. Sie gelten auch, soweit die Ansprüche mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen.
- 9) Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten mit folgender Maßgabe:
- Die Verjährungsfrist gilt generell nicht im Falle des Vorsatzes
 - Die Verjährungsfrist gem. Abs. 7) gilt im Übrigen auch dann nicht, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen haben. Haben wir einen Mangel arglistig verschwiegen, so gelten anstelle der unter Abs. 7) genannten Frist die anwendbaren Fristen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Sachen für Bauwerke) bzw. Nr. 3 (sonstige Sachen) unter Ausschluss der Fristverlängerung bei Arglist gemäß § 438 Abs. 3 BGB.
 - Die Verjährungsfrist gem. Abs. 7) gilt zudem nicht, soweit der Liefergegenstand eine Sache ist, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wird und dessen Mangelhaftigkeit verursacht.
 - Die Verjährungsfrist gem. Abs. 7) gilt für Schadensersatzansprüche zudem nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- 10) Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Schadensersatzansprüchen mit der Ablieferung der Sache.
- 11) Soweit in diesem Abschnitt von Schadensersatzansprüchen gesprochen wird, werden auch Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen erfasst.
- 12) Eine Haftung für Schäden, die auf den Gebrauch von Software oder Benutzung von Dokumentationen (Programmbeschreibungen, Schaltpläne, Einstellinweise etc.) zurückzuführen sind, wird ausdrücklich ausgeschlossen, auch für den Fall fehlerhafter Software oder irrtümlicher bzw. falscher Angaben.
- XI) Erfüllungsort und Gerichtsstand, anwendbares Recht**
- Unsere Vertragsbeziehungen beurteilen sich ausschließlich nach deutschem Recht.
 - Hat unser Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder in einem anderen EU-Mitgliedsstaat, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz.
 - Ist unser Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht. Wir sind aber auch berechtigt, unseren Vertragspartner an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
 - Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) findet auf die mit uns geschlossenen Verträge keine Anwendung.
- XII) Schlussbestimmungen**
- Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein, oder ihre Rechtswirksamkeit verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. An die Stelle der unwirksamen Regelung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinne und Zweck des Vertrages gewollt hatten, sofern sie diesen Punkt bedacht hatten. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem im Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin), so soll ein rechtlich zulässiges Maß an die Stelle treten. Die Vertragsschließenden sind verpflichtet, durch eine formelle Änderung des Wortlautes des Vertrages eine notwendige Änderung festzulegen.
 - Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen gem. BGB und, wenn es sich nicht um ein Rechtsgeschäft mit Verbrauchern handelt, das HGB.
- XIII) Datenspeicherung**
- Die Daten des Kunden werden zum Zweck der rationalen Fakturierung in unserer EDV gespeichert. Die Daten verbleiben ausschließlich in unserem Geschäftsbereich.